

Änderung der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz

(Vom

(Erlassen vom Landrat am

I.

GS VI E/211/2, Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz (Jagdverordnung) vom 27. Juni 1990 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 43 (neu)

7a. Pilotprojekt Wolfsmonitoring

Art. 43a (neu)

Besenderung und Vergrämung

¹ Nach Möglichkeit werden in jedem im Kanton Glarus ansässigen Wolfsrudel ein bis zwei Tiere mit einem Sender versehen.

² Eine Besenderung gemäss Absatz 1 wird erst nach Abschluss allfälliger Regulierungen von Wolfsrudeln vorgenommen. Besenderte Wölfe sind möglichst von Regulierungen auszunehmen.

³ Wölfe werden durch geeignete Massnahmen, insbesondere Vergrämung, nach Möglichkeit scheu gehalten.

Art. 43b (neu)

Verwendung der Daten

¹ Die aufgrund der Besenderung gemäss Artikel 43a gewonnenen Daten werden für die Überwachung und für Massnahmen im Umgang mit Wölfen verwendet.

² Die kantonale Jagdbehörde und die Wildhut haben Zugriff auf diese Daten.

³ Die Daten können der Vollzugsbehörde des Herdenschutzes für den Herdenschutz sowie Dritten zu wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.

Art. 43c (neu)

Finanzierung und Vollzug

¹ Die Finanzierung der Massnahmen nach diesem Kapitel erfolgt durch einen Verpflichtungskredit. Der Landrat legt dessen Höhe fest.

² Die Wildhut vollzieht das Pilotprojekt Wolfsmonitoring. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe kann sie Dritte beiziehen.

³ Die kantonale Jagdbehörde berichtet im Rahmen des Tätigkeitsberichts jährlich über den Zwischenstand sowie nach Ablauf des Pilotprojekts über dessen Ergebnisse.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Diese Änderungen gelten befristet für vier Jahre.